



Ratssekretariat
Stadtkanzlei

Sitzung vom 12. Januar 2023, Traktandum 11

SRB Nr. 2023-11

Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag nach Art. 82 GRSR von Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): «Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats»; 2. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 13. Juni 2022 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst folgenden neuen Artikel 2a GRSR:

Artikel 2a (neu)¹ Ratsbetrieb in Krisensituationen

¹ Liegt eine Krisensituation vor, die den ordnungsgemässen Ratsbetrieb gefährdet, gelten für den Ratsbetrieb die nachfolgenden Spezialregelungen.

² Das Büro des Stadtrats entscheidet über die Durchführung der Stadtratssitzungen und deren Form. Über die Durchführung von Kommissionssitzungen entscheiden die Kommissionspräsidenten.

³ In Abweichung von den Artikeln 42, 43 und 46 GRSR entscheidet das Büro des Stadtrats:

- a. ob und wenn ja, wie, Ort, Zeit und die Traktandenlisten von Stadtratssitzungen publiziert werden;
- b. in welcher Form die Sitzungsunterlagen der Stadtratssitzungen zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht werden;
- c. zu welchem Zeitpunkt die Stadtratsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können virtuell an Stadtratssitzungen teilnehmen, sofern ihre physische Anwesenheit aufgrund krisenbedingter, behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Das Büro des Stadtrats regelt die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten.

¹ Diese Regelung ersetzt die bisherige Regelung von Artikel 2a. Diese tritt per 31.12.2022 ausser Kraft.

⁵ Das Büro des Stadtrats legt für alle Kommissionen einheitlich fest, ob die Sitzungen in virtueller oder physischer Form durchgeführt werden. Es kann diesen Entscheid an die Kommissionspräsidien delegieren.

⁶ Wird im Zusammenhang mit einer aktuellen Krisensituation ein Antrag auf Teilrevision dieses Reglements gestellt, so ist die Geltung der beantragten Reglementsänderung zu befristen. Es findet nur eine Lesung statt.

⁷ Berufet sich das Büro des Stadtrats auf eine Krisensituation so hat es darzulegen, inwiefern eine solche Krisensituation vorliegt.

3. Die Änderungen treten mit Beschluss des Stadtrats in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

(74 Ja, 1 Nein, 0 Enthalten)

Namens des Stadtrats
Der Präsident

13.01.2023

X 

Signiert von: Michael Hoekstra (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

13.01.2023

X 

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)